



Beistandschaft/ Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

1.1 Sie sind der unterhaltsberechtigten Elternteil:

Sie suchen Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes bzw. Ihrer eigenen Unterhaltsansprüche oder haben die Einrichtung einer Beistandschaft bei uns beantragt. Im Rahmen unserer Unterstützungstätigkeit oder der Arbeit als Beistand benötigen wir Informationen von Ihnen, um den Vater Ihres Kindes feststellen bzw. Unterhaltsansprüche Ihres Kindes prüfen und ggf. durchsetzen zu können.

1.2 Sie sind der unterhaltsverpflichteten Elternteil:

Sie wurden uns als unterhaltspflichtige Person benannt. Daher bitten wir Sie, den beigefügten Auskunftsbogen auszufüllen. Als Fachkraft im Bereich Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhalt oder als Beistand ist es unsere Aufgabe zu prüfen, ob Sie Ihrem Kind bzw. dessen betreuendem Elternteil zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind.

Daher bitten wir Sie, den beigefügten Auskunftsbogen auszufüllen und uns über Änderungen auf dem Laufenden zu halten. Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden, welche Daten abgefragt, an wen Ihre Daten ggf. weitergegeben und wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1605, 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII, § 83 SGB X bzw. in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII sowie § 62 Abs. 1, § 64 Abs. 2 SGB VIII und § 69 SGB X bei einer beratenden Tätigkeit des Jugendamtes.

→ Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art.13 Abs.1 a) DS-GVO ist das

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Jugend und Familie
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-0
post@landkreis-heidenheim.de

2. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Soweit dies zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs erforderlich ist, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1605 BGB, § 1615I Abs. 3 S. 1 BGB).

3. Welche Daten werden erhoben?

Wir verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen und Ihrem Kind:

- Familienname, Vornamen,
- Anschrift,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
- ggf. jeweils Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen,
- Umfang der Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil,
- Angaben zu weiteren Kindern und Ehe- / Lebenspartner/inne/n,
- Bankverbindung.

4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden an den jeweils anderen Elternteil bzw. ggf. dessen anwaltlichen Vertretung weitergegeben, soweit diese Daten ihm/ ihr bzw. dessen Vertretung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bekannt würden. Auch Ihrem Kind können Daten bekannt gegeben werden, wenn Ihr Kind volljährig bzw. reif genug ist, um selbstständig zu entscheiden, ob es entsprechend informiert werden möchte.

Geht es zunächst nur um die Feststellung der Vaterschaft, so werden auch dem von Ihnen genannten möglichen Vater Ihre Daten weitergegeben.

An andere Stellen im Jugendamt (etwa an die UVG-Kasse oder die sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe) dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beistands – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs und/oder der Feststellung der Vaterschaft – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen weitergegeben werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie als unterhaltsverpflichteter Elternteil den von uns errechneten Unterhaltsbetrag nicht zahlen bzw. nicht an der Anfertigung einer entsprechenden Unterhaltsurkunde mitwirken, können die Unterhaltsberechtigten bzw. ggf. die Fachkraft Beistandschaft Ihre Daten dem Gericht und ggf. auch der Auslandsvertretung weitergeben.

5. Dürfen Ihre Daten auch bei Dritten, z.B. Sozialversicherungsträgern, erhoben werden?

Hinweis an den unterhaltsverpflichteten Elternteil:

Wir weisen Sie vorsorglich für den Fall, dass Sie uns die Ihrerseits mitzuteilenden Auskünfte bis zur mitgeteilten Frist NICHT erteilen, darauf hin, dass wir dann die Auskünfte bei anderen Personen und Stellen erfragen werden (gem. § 69 Abs. 1 Nr.1 SGB X z.B. bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, Sozialversicherungsträgern, dem Jobcenter, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden, der Polizei).

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Beistand, werden Ihre Daten grundsätzlich zehn Jahre gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird. Ausnahmen gibt es insofern, als Unterhaltstitel 30 Jahre Gültigkeit haben; die darin aufgenommenen Daten bleiben naturgemäß so lange auch greifbar.

Im Rahmen einer Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, werden Ihre Daten grundsätzlich noch drei Jahre nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Kindes gespeichert; in Beratungsfällen zu § 1615I BGB drei Jahre nach letzter Beratungstätigkeit. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird bzw. in dem der Elternteil zuletzt nach § 1615IBGB beraten wurde.

7. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.).

8. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie inhaltliche Fragen zur Datenverarbeitung oder sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen kundig machen wollen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an die Verantwortliche Behörde (s.o.) oder an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-2254
datenschutz@landkreis-heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@lfdi.bwl.de
Beschwerde online unter
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de